

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 02/2018

Inhaltsverzeichnis**Steuerrecht / Sozialversicherungsrecht**

1. Aus für den Beschäftigungsbonus
2. Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.02.2018
3. Neuerungen in der Lohnverrechnung
4. Umsatzsteuer – Wartungserlass
5. Sozialversicherungswerte 2018

Immobiliensteuerrecht

6. Neuer Kategoriemietzins ab 1.2.2018
7. Notwendige Nutzungsdauer einer Wohnung zur Begründung des Wohnsitzes



1. Aus für den Beschäftigungsbonus

Obwohl erst im Sommer 2017 beschlossen, kommt es mit **1.2.2018** bereits zum **Ende des Beschäftigungsbonus**, da ab diesem Zeitpunkt **keine Neuanträge** mehr **gestellt** werden können. Bis (zum 31.1.2018) rechtzeitig über den **AWS-Fördermanager** eingebrachte Anträge werden noch bearbeitet und führen weiterhin zur **Förderung**.

Mit dem Beschäftigungsbonus sollten ja neugeschaffene zusätzliche vollversicherungspflichtige **Beschäftigungsverhältnisse** gefördert werden, wobei der **Zuschuss bis zu drei Jahre** lang jeweils einmal jährlich im Nachhinein an den Arbeitgeber ausgezahlt wird. Das gilt für korrekt eingebrachte Altanträge **weiterhin**, wobei der Abrechnungstichtag grundsätzlich ein Jahr nach Anmeldung des für den Erstantrag relevanten Dienstverhältnisses bei der Gebietskrankenkasse liegt.

2. Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2018

Bis spätestens **Ende Februar 2018** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2017 getätigt** wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als **Aufsichtsrat**, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** - analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über <http://www.elda.at> vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte **ins Ausland getätigte Zahlungen** im Jahr **2017** sind ebenso elektronisch zu melden (gem. **§ 109b EStG**). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte **Vermittlungsleistungen** sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die **steuerliche Erfassung von Zahlungen**, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren **Grenzen** und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. besteht **keine Mitteilungspflicht** für Zahlungen von **unter 100.000 €** an einen ausländischen Leistungserbringer) ist hervorzuheben, dass bei **vorsätzlich** unterlassener Meldung eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegt, die bis zu einer **Geldstrafe** i.H.v. **€ 20.000** führen kann.

3. Neuerungen in der Lohnverrechnung

3.1. Highlights zum Wartungserlass 2017 zur Lohnsteuer

- **Wechsel unbeschränkte / beschränkte Steuerpflicht:** Bei einem unterjährigen Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht und vice versa müssen für den Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht und für den der beschränkten Steuerpflicht **getrennte Veranlagungen** durchgeführt werden, weil sowohl hinsichtlich der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage als auch hinsichtlich ihrer Besteuerung **jeweils unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen** gelten. Für den Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht kann eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden. Für den Zeitraum der beschränkten Steuerpflicht kommt es zu einer Einkommensteueranmeldung. Zuständig ist das bisherige Wohnsitzfinanzamt. Im Falle der Option auf unbeschränkte Steuerpflicht der in den Zeitraum der beschränkten Steuerpflicht fallenden Einkünfte ist bei Pensionisten das Finanzamt am Sitz der Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

- **Ergänzung zu steuerfreien Stipendien:** Stipendien, die im Rahmen von Dissertations- und Diplomarbeiten gewährt werden, sind unter bestimmten Rahmenbedingungen steuerfrei. Ergänzend wird auf die Steuerbefreiung für außerhalb eines Dienstverhältnisses gewährte **Stipendien zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Inland** hingewiesen, wenn der Stipendiat weniger als € 12.000 Jahreseinkommen hat.
- **Klarstellung betreffend Aushilfskräfte:** Es wird klargestellt, dass die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert für 2018: € 438,05) **ohne sonstige Bezüge** nicht überschritten werden darf. Eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Aushilfskräften ist, dass diese durch eine daneben bestehende Tätigkeit der Vollversicherung unterliegen. Damit sind folgende Personengruppen ausgeschlossen: **Pensionisten, Beamte im Ruhestand, Arbeitslose, geringfügig Beschäftigte** (auch wenn durch die Aushilfstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird) und Karenzierte.
- **Klarstellung bezüglich Mitarbeiterrabatte und Angehörige:** Mitarbeiterrabatte bis zu 20 % sind nur dann steuerfrei, wenn der kostenlose oder verbilligte Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Mitarbeiter erfolgt und dieser den Aufwand wirtschaftlich trägt. Erwirbt ein Angehöriger die Ware mit bis zu 20 % Rabatt, kommt die Steuerbefreiung daher nicht zur Anwendung. Übersteigt allerdings der Rabatt bei Direkteinkäufen durch Angehörige im Einzelfall 20 %, sind - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - Mitarbeiterrabatte nur insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag € 1.000 im Kalenderjahr übersteigt.
- **Steuerbefreiung für den Beschäftigungsbonus:** Der für in der Zeit von 1.7.2017 bis 31.1.2018 neu geschaffene Dienstverhältnisse von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (**aws**) ausbezahlte Beschäftigungsbonus ersetzt 50% von bestimmten Dienstgeberbeiträgen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Damit der **Beschäftigungsbonus beim Empfänger – dem Dienstgeber – steuerfrei** bleibt, wird klar gestellt, dass durch diese Bonuszahlung keine Kürzung der Lohnnebenkosten erfolgt.
- **Nutzung eines Dienstautos für anderes Dienstverhältnis:** Benützt der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten zu Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten bzw für Fahrten in einem weiteren Dienstverhältnis, dann kann der Arbeitnehmer für diese Fälle nur dann Werbungskosten geltend machen, wenn er dafür auch einen Aufwand trägt. Im Rahmen der Besteuerung des Sachbezugs für KFZ trägt er den Aufwand. Für die Berechnung des aliquoten Teil des Sachbezugswerts wird die Summe der sachbezugsrelevanten Fahrten im Verhältnis der als Werbungskosten abzugsfähigen Fahrten aufgeteilt. Als Nachweis gilt ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch.

Beispiel:

Arbeitnehmer hat zwei Dienstverhältnisse; Arbeitgeber 1 stellt ein Dienstauto zur Verfügung; infolge privater Nutzung kommt es zu einem Sachbezug von monatlich € 720; im Rahmen dieser Privatfahrten erfolgen auch die für das Dienstverhältnis 2 veranlassten Fahrten.

	Dienstoffahrt	Privatfahrt	%	Sachbezug DV 1	WKo DV 2
<i>Dienstfahrten für DV 1</i>	5.000 km			€ 720	
<i>Fahrten für DV 2</i>		4.000 km	36%		€ 259,20
<i>Privatfahrten</i>		7.000 km	64%		
<i>sachbezugsrelevante km insgesamt</i>		11.000 km	100%		

- **Ergänzungen betreffend Dienstverhältnisse:** Zur Frage, ob ein Dienstverhältnis vorliegt, gilt es zwei Kriterien zu prüfen, nämlich das Vorliegen der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers. Dazu werden ausgesuchte aktuelle VwGH-Erkenntnisse in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet:

Ein **Weisungsrecht** wird auch durch die Ausübung der sogenannten **“stillen Autorität“** des Arbeitgebers erreicht, welche sich nicht in einer konkreter Form äußert, weil der Arbeitnehmer von sich aus weiß, wie er sich im Betrieb des Dienstgebers zu bewegen und zu verhalten hat. Davon unberührt bleibt ein vertraglicher Verzicht auf das Weisungsrecht.

Beispielsweise liegt im Falle von Home-Arbeitsplätzen eine gering ausgeprägte Einbindung in die Betriebsorganisation hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenem Verhalten vor. Entscheidend ist, dass ein Weisungs- und Kontrollrecht des Arbeitgebers besteht und damit die Bestimmungsfreiheit des Arbeitnehmers weitgehend ausgeschaltet ist. Es kommt darauf an, dass der Arbeitgeber statt der unmittelbaren Weisungsmöglichkeit über eine **entsprechende Kontrollmöglichkeit verfügt**.

Die **Eingliederung in den geschäftlichen Organismus** ist im Sinne einer Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu verstehen. Bei **einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten**, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und die Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers das **Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit** ohne detaillierte Untersuchungen angenommen werden.

Ein **Dienstverhältnis** ist auch dann **nicht ausgeschlossen**, wenn der Arbeitnehmer über eine **Gewerbeberechtigung** für die ausgeübte Tätigkeit verfügt.

3.2. Nützliche Übersicht Lohnverrechnungswerte

- **Pendlerpauschale (PP)**

Entfernung	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km – 20km	kein PP	kein PP	372,00	31,00
20 km – 40 km	696,00	58,00	1.476,00	123,00
40 km – 60 km	1.356,00	113,00	2.568,00	214,00
über 60 km	2.016,00	168,00	3.672,00	306,00

Pendlereuro: pro Kilometer einfacher Fahrtstrecke bei Anspruch auf Pendlerpauschale: € **2,00**

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 - 7 Tage	8 - 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

Wird dem **Arbeitnehmer ein Dienstauto** zur Verfügung gestellt und dessen Privatnutzung als Sachbezug versteuert, steht **kein Pendlerpauschale** zu.

- **Dienstreise**

Taggeld - Inland	Dauer > 3 Std bis 12 Std: aliquot ein Zwölftel	€ 26,40
Nächtigungsgeld - Inland	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	€ 15,00

Km-Geld PKW /Kombi	Km-Geld Mitbeförderg	Km-Geld Motorrad	Km-Geld Fahrrad
€ 0,42	€ 0,05	€ 0,24	€ 0,38

4. Umsatzsteuer – Wartungserlass

Der jüngst veröffentlichte UStR-Wartungserlass 2017 arbeitet die Änderungen durch das AbgÄG 2016 sowie aktuelle Judikatur ein. Die für die Praxis wesentlichsten Änderungen sind:

- Die **unentgeltliche Übereignung eines Wirtschaftsguts unter Zurückbehaltung des Fruchtgenussrechts** stellt mangels Leistungsaustausch nach wie vor keinen Umsatzsteuertatbestand dar. Die Vereinbarung einer Substanzabgeltung im Rahmen des Fruchtgenussrechts stellt aber ein Entgelt des Fruchtgenussberechtigten für eine sonstige Leistung des zivilrechtlichen Eigentümers dar und ist zum Normalsteuersatz iHv 20 % umsatzsteuerpflichtig, sofern beim zivilrechtlichen Eigentümer nicht die Kleinunternehmerbefreiung zum Tragen kommt.
- Aufgrund zweier neuer Judikate des VwGH wurden die Aussagen der UStR zur **Steuerbarkeit von Zuschüssen präzisiert**. Demnach sind nunmehr auch Zuschüsse von dritter Seite, die der Subventionierung eines nicht kostendeckenden Verkaufspreises am Markt dienen, nicht steuerbar. Zuschüsse für die Herstellung von Produkten für den Zuschussgeber sind hingegen Lieferungsentgelt und steuerpflichtig.
- Die **Anmietung von Personalunterkünften** für Skilehrer durch den Arbeitgeber und die anschließende kostenfreie Überlassung an Skilehrer stellt einen umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauch dar.
- Die Aussagen der UStR im Zusammenhang mit einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** wurden durch Einarbeitung von zwei VwGH-Judikaten präzisiert. Neu sind die Aussagen, wonach eine Über- oder Unterordnung irrelevant ist und kein Vorsteuerabzug besteht, wenn die Vorsteuern im Zusammenhang mit unecht befreiten Umsätzen aus dem Organkreis stehen.
- Zu den **Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** wurde die Aussage in die Richtlinien aufgenommen, wonach **Büro-, Sanitär- oder andere Container** dann nicht Teil des Grundstücks werden, wenn sie nur auf eine zeitlich begrenzte Dauer genutzt werden und leicht zu entfernen sind.
- **Bitcoin-Mining** unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Weder die Validierung der Bitcoin-Transaktionen noch die Gewinnung von neuen Bitcoins ist umsatzsteuerpflichtig infolge mangelndem Leistungsempfänger bzw infolge Steuerfreiheit als Umsatz von gesetzlichen Zahlungsmitteln.
- Die **Vermietung von Grundstücken** für einen ununterbrochenen Zeitraum von **nicht mehr als 14 Tagen** ist umsatzsteuerpflichtig mit dem Normalsteuersatz, wenn der Unternehmer das Grundstück nur zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, für andere kurzfristige Vermietungen oder zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen verwendet. Werden beispielsweise Seminarräume in einem Hotel auch an Nichtunternehmer vermietet, sind auch alle anderen kurzfristigen Vermietungen im selben Veranlagungszeitraum zwingend unecht umsatzsteuerbefreit.
- Die gesetzlichen **Änderungen im Zusammenhang mit der Kleinunternehmergrenze** (insbesondere Außerachtlassung von bestimmten unecht befreiten Umsätzen) wurden in die UStR aufgenommen.
- Die **Definition der Großreparatur** iSd § 12 Abs 10 UStG wurde anhand eines neuen VwGH-Judikats angepasst. Demnach liegt eine Großreparatur dann vor, wenn nicht aktivierungspflichtiger Aufwand, der nicht regelmäßig erwächst, vorliegt, er aber ins „Gewicht“ fällt. Eine bestimmte Relation zu den gesamten Anschaffungskosten eines Gebäudes ist nicht erforderlich.
- Infolge der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung des Grundstücksbegriffs können **Gegenstände vom fünfjährigen Vorsteuerberichtigungszeitraum in den 20-jährigen wechseln**. Die UStR enthalten für diesen Fall nunmehr Berechnungsbeispiele.
- Ein neues Judikat des VwGH zur Istbesteuerung von Unternehmern, die eine Tätigkeit iSd § 22 Z 1 EStG ausüben, wurde in die UStR aufgenommen. Demnach können nunmehr zB auch **planende Baumeister**, die ihr Unternehmen in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft** betreiben, die Umsatzsteuer **nach vereinnahmten Entgelten** abführen.

5. Sozialversicherungswerte für 2018

Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	5.130,00	171,00
Sonderzahlungen ¹⁾	10.260,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.985,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	438,05	

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter / Angestellte			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,85 %	3,85 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,60 %	21,48 %	18,12 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,85 %	3,35 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,60 %	20,98 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Auflösungsabgabe bei DG-Kündigg /einvernehm. Auflösung		128,00 €	----
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze iHv 657,08 € ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter		17,70 %	14,12 %
Angestellte		17,70 %	14,12 %
Freie Dienstnehmer		17,70 %	14,12 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		61,85 € monatlich	

¹⁾ Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragsätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

²⁾ Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.381 € Null, über 1.381 € bis 1.506 € 1 % und über 1.506 € bis 1.696 € 2 %.

³⁾ entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

⁴⁾ UV 1,3 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzügl pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

⁵⁾ zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

⁶⁾ Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
Arbeiter/Angestellte			
- monatlich	2.031,48	1.101,92	929,56
- jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	28.286,82	15.375,58	12.911,24
Freie Dienstnehmer			
- monatlich	2.310,21	1.255,65	1.054,56
- jährlich (ohne Sonderzahlungen)	27.722,52	15.067,80	12.654,72

Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV ¹⁾	438,05	5.256,60	-----	-----
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	654,25	7.851,00	5.985,00	71.820,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	438,05	5.256,60	5.985,00	71.820,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	654,25	7.851,00	5.985,00	71.820,00
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünften ²⁾	438,05	5.256,60	5.985,00	71.820,00

¹⁾ Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv 438,05 € pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.

²⁾ Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt ab 2016.

Berechnung der vorläufigen monatlichen

Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2018):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2015
+ in 2015 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,079 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	9,60 €	9,60 €	9,60 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 % ³⁾	20,0 %	18,50 %
Gesamt	26,15 %	20,0 %	26,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

³⁾ Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr ¹⁾	164,15	1.969,80	1.150,34	13.804,08
ab dem 3. Jahr	164,15	1.969,80	1.574,68	18.896,16
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünfte	124,15	1.489,80	1.574,68	18.896,16

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Stmk	Bgld	Slzbg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnt.	Vlbg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

Ausgleichstaxe 2018

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 - 99 Dienstnehmer	100 - 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	257 €	361 €	383 €

IMMOBILIENSTEUERRECHT

6. Neuer Kategoriemietzins ab 1.2.2018

Infolge der Überschreitung des 5%igen Schwellenwerts seit der letzten Anhebung der Kategoriemietzinse (mit 1.4.2014) wurden diese nunmehr **mit Wirkung ab 1.2.2018** neu festgesetzt:

Kategorie	bisher je m ² NFL	NEU je m ² NFL
A	€ 3,43	€ 3,60
B	€ 2,57	€ 2,70
C	€ 1,71	€ 1,80
D brauchbar	€ 1,71	€ 1,80
D	€ 0,86	€ 0,90

Die neuen Kategoriemietzinse können bei Neuverträgen bereits ab 1.2.2018 vereinbart werden. Bei bestehenden Mietverträgen muss das Anhebungsbegehren nach dem 1.2.2018 und jedenfalls mindestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter zugehen. Damit ist der **früheste Mietzins-Valorisierungstermin der 1.3.2018**.

Mit der Anhebung der Kategoriemietzinse erhöhen sich auch die bei den Betriebskosten verrechenbaren Verwaltungskosten auf € 3,60 je m² Nutzfläche und Jahr. Für das Jahr 2018 ergibt sich daher ein Mischsatz von € 3,586 je m² Nutzfläche und Jahr.

7. Notwendige Nutzungsdauer einer Wohnung zur Begründung des Wohnsitzes

Natürliche Personen sind in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtig**, wenn sie im **Inland** einen **Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht hat zur Folge, dass die Steuerlast grundsätzlich aus allen in- und ausländischen Einkünften ("**Welteinkommen**") errechnet wird. Sind **weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt** in Österreich, so können "Steuerausländer" in Österreich der **beschränkten Steuerpflicht** unterliegen. Ein **Wohnsitz** besteht laut **BAO** dort, wo jemand eine Wohnung innehat, die darauf schließen lässt, dass die **Wohnung beibehalten und benutzt** wird.

Vor dem **BFG** (GZ RV/3101107/2016 vom 12.9.2017) war nun strittig, ob ein italienischer Staatsbürger einen **Wohnsitz** (nach innerstaatlichem Recht) **in Österreich** begründet hatte oder nicht. Der Lebensmittelpunkt und der qualifizierte Wohnsitz der Familie lagen unstrittiger Weise in Italien. Jedoch hatte der Steuerpflichtige ein **Mehrparteienwohnhaus** in **Österreich** zur Hälfte geerbt, in dem ihm eine Wohnung **zumindest zeitweise** zur Verfügung stand. Die Wohnung wurde von ihm pro Jahr zwischen 14 und 21 Tage bewohnt, wobei die Wohnung selbst sich zumindest teilweise noch im **Rohbauzustand** befand.

Älterer **VwGH-Rechtsprechung** folgend reicht es bei der "**Innehabung**" aus, wenn die Wohnung **tatsächlich oder rechtlich jederzeit zur Verfügung steht**. Eine ununterbrochene tatsächliche Benützung der Wohnung ist nicht notwendig, um einen Wohnsitz zu begründen. Jedoch **muss die Wohnung**, wenn auch nicht ununterbrochen, doch **immer wieder tatsächlich genützt** werden.

Im Jahr 1990 hatte der VwGH bereits entschieden, dass es für die Begründung eines Wohnsitzes ausreicht, wenn eine Wohnung jährlich mehrere Wochen hindurch (i.d.R. zwei bis drei Monate) benutzt wird. Der **polizeilichen Hauptwohnsitzmeldung** kommt im Einzelfall

jedenfalls **Indizienwirkung** zu, sie ist aber grundsätzlich nicht entscheidungsrelevant. Wenngleich für die Frage nach der Begründung des Hauptwohnsitzes nicht entscheidend, findet sich noch eine weitere Frist in der **Zweitwohnsitzverordnung**. Demnach wird ein Zweitwohnsitz in Österreich begründet, wenn eine Wohnung alleine oder gemeinsam mit anderen Wohnungen an **mehr als 70 Tagen** genutzt wird.

Das **BFG** **verneinte** die **unbeschränkte Steuerpflicht** in Österreich, da die **Dauer der Benützung** von 14 bis 21 Tagen pro Jahr **zu kurz** für die Begründung eines Wohnsitzes in Österreich sei. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass die Wohnung aufgrund der unverputzten Wände sowie freiliegender Zu- und Abflussleitungen **nicht geeignet** war, dem Steuerpflichtigen ein den **persönlichen Verhältnissen** entsprechendes Heim zu bieten. Mangels Wohnsitz war demnach nur **beschränkte Steuerpflicht** in Österreich gegeben.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; wir ersuchen aber um Verständnis, dass diese weder eine persönliche Beratung ersetzen können – noch, dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. Bei Bedarf betreffend einer verbindlichen Beratung setzen Sie sich daher bitte direkt mit uns in Verbindung. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandantenverhältnis.